

Statuten des Vereins

Österreichischer Verein „Angehörige für Angehörige von Betroffenen mit Creutzfeldt-Jakob Krankheit und anderen Prionen-Erkrankungen“

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angehörige für Angehörige von Betroffenen mit Creutzfeldt-Jakob Krankheit und anderen Prionen-Erkrankungen“.

Er hat seinen Sitz in Wien, an der Medizinischen Universität Wien, Abteilung für Neuropathologie und Neurochemie, der Universitätsklinik für Neurologie. Adresse: Abteilung für Neuropathologie und Neurochemie Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien, Leitstelle 4J, Waehringer Guertel 18-20, 1090 Wien.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich in gemeinnütziger Form die Organisation von Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Erstellung einer Internetplattform zwecks Informationsaustausch, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen verwandten Vereinen, politische und mediale Repräsentation des Vereins auf dem Gebiet menschlicher Prionenerkrankungen, sowie jede Form von Unterstützung von An- und Zugehörigen sowie Betroffenen einer Creutzfeldt-Jakob Krankheit, fatalen familiären Schlaflosigkeit (FFI), oder Gerstmann-Sträussler-Scheinker (GSS) Krankheit, sowie anderer seltener Formen menschlicher Prionen-Erkrankungen.

Der Verein ist als österreichischer Vertreter der „CJD international support alliance“, dem „Österreichischen Referenzzentrum zur Erfassung und Dokumentation menschlicher Prionenerkrankungen – ÖRPE“ sowie dem Dachverband für seltene Erkrankungen „ProRare Austria“ als Mitglied bzw. Repräsentant einer seltenen Erkrankung (Prionen) angeschlossen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1) Bei Tätigkeiten welcher Art auch immer ist der Tätigkeits- oder Berufsausübungsvorbehalt der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen wie insbesondere nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. 1N.r16g/1998, dem Psychotherapiegesetz 2024, BGBl. /N.r 49/2024, dem Psychologengesetz 2013, BGBl. 1 N.r 182/2013, und dem Musiktherapiegesetz, BGBl. / Nr. 93/2008, zu wahren. Tätigkeiten und sonstige Maßnahmen, die diesen Vorbehalt verletzen könnten, sind keine Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

2) Als ideelle Mittel dienen:

1. Beratung von Betroffenen und An- und Zugehörigen bei Fragen und Anliegen zum Thema Prionenkrankheiten;
2. Unterstützung der Betroffenen und deren Angehörigen bei Behörden und anderen für die Versorgung von Prionen-Erkrankten maßgeblichen Stellen;
3. Ermöglichung eines raschen Kontakts zu nationalen und internationalen Experten im Gesundheitswesen über Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Vernetzung mit Körperschaften gleichartigen Zieles, wie z.B. das „Österreichische Referenzzentrum zur Erfassung und Dokumentation menschlicher Prionenerkrankungen – ÖRPE“, dem Dachverband für seltene Erkrankungen „ProRare Austria, der „CJD international support alliance“;
4. Links zu seriösen Informationsquellen für Betroffene, An- und Zugehörigen;
5. Organisation von regelmäßigen Informationsveranstaltungen mit Einbezug von Fachexpert:innen zum Thema;
6. Organisation von Veranstaltungen zum persönlichen Erfahrungsaustausch;
7. Erstellung einer Homepage (Internet und Intranet) als Kommunikationsmittel;
8. Information und Aufklärung der allgemeinen Öffentlichkeit über Prionenkrankheiten, insbesondere durch Veröffentlichungen, die zur Bewusstseinsbildung zu und De-Stigmatisierung von Prionenkrankheiten beitragen;
9. Information zu laufenden Studien an österreichischen und auch ausländischen Zentren;

10. Durchführen von und Mitwirken an nationalen und internationalen Tagungen / Kongressen / Konferenzen zum Thema Prionenkrankheiten, die den Austausch zwischen Forschern, Ärzten, Gesundheitspersonal und Betroffenen, An- und Zugehörigen ermöglichen sowie Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Prionenkrankheiten.

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Freiwillige Beitrittsgebühren u. Mitgliedsbeiträge
2. Freiwillige Spenden, Sammlungen
3. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen
4. Projektanträgen
5. Sponsorverträge mit der Wirtschaft

§ 4. Aufnahme in den Verein

Die Anmeldung erfolgt durch ein Ansuchen an den Vorstand, erweiterten Vorstand, oder Vereinsmitglied. Die Aufnahme ist formlos im selbigen Monat jederzeit möglich. Der elektronische Weg ist zulässig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, unterstützenden und korrespondierenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Ein Mitgliedsbeitrag ist für jede Art von Mitgliedschaft freiwillig.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die nach den unter § 4 genannten Bedingungen aufgenommen wurden und sich in die Vereinsarbeit direkt oder indirekt produktiv einbringen.
2. Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Interessen des Vereins regelmäßig durch finanzielle Mittel (Spenden) unterstützen.
3. Als korrespondierende Mitglieder können hervorragende Vertreter wissenschaftlicher Gesellschaften für Neurologie und/oder Neuropathologie aus dem Ausland aufgenommen werden.

4. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund besonderer Verdienste im Bereich menschlicher Prionenerkrankungen und um die Gesellschaft verliehen.

Korrespondierende und Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit bzw. mindestens 7 Mitgliedern jederzeit im selben Monat ernannt werden. Der elektronische Weg ist zulässig.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag ist für jede Art der Mitgliedschaft freiwillig und ist als freiwillige Spende zu werten. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat in der Vollversammlung das aktive Wahlrecht, ordentliche Mitglieder auch das passive Wahlrecht.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist bei Ansuchen jederzeit im selben Monat möglich. Das Ansuchen muss schriftlich mitgeteilt werden. Der elektronische Weg ist zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8. Die Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins wird besorgt durch:

- a) Den Vorstand
- b) Den erweiterten Vorstand
- c) Die Vollversammlung

§ 9. Vorstand und erweiterter Vorstand

Vorstand

Derselbe besteht aus vier Mitgliedern, welche von der Vollversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft in Wahlen mit Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau der Gesellschaft, Stellvertreter/Stellvertreterin des Obmanns/Obfrau, Sekretär/in und Kassier/in.

Erweiterter Vorstand

Derselbe wird belegt durch mindestens 7 sich produktiv einbringenden, ordentlichen Mitgliedern, welche von der Vollversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft in Wahlen mit Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10. Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes / erweiterten Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Verwaltung des Vermögens;
- b) Die Vorbereitung und Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen;
- c) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung;
- d) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten ist.

Dem erweiterten Vorstand obliegt:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
- b) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten ist, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, mit einer Mindestanteilnahme von 2/3 des erweiterten Vorstands. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der drei Vorstandsmitglieder und vier des erweiterten Vorstands erforderlich (insgesamt sieben Personen), sodass eine Stimmgleichheit nicht möglich ist. Ausfertigungen der Beschlüsse und sonstiger Bekanntmachungen des Vereins müssen von Obmann/Obfrau des Vereins unterzeichnet und von Sekretär/in oder Kassier/in mitgefertigt sein.

§ 11. Agenden der Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Die Obfrau des Vereins und in dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin und in dessen/deren Verhinderung der Sekretär/die Sekretärin vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er/sie vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung sowie des Vorstandes; er/sie beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.
2. Der Sekretär/Die Sekretärin verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.
3. Der Kassier/Die Kassiererin besorgt das Einkassieren, die Auszahlungen und die Verbuchungen. Die Entlastung des Kassiers/der Kassiererin erfolgt in der Vollversammlung.
4. Der erweiterte Vorstand hat an grundsätzlichen Entscheidungen im Ablauf von Vereinsarbeiten teilhabe.

§ 12. Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Der Kassier/Die Kassiererin hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Vorstandmitgliedern

untereinander, und auch einzelnen Mitgliedern untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann/zur Obfrau des Schiedsgerichts wählen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Namen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit des Schiedsgerichtes, insbesondere zur Befriedung von Streitigkeiten, wird ein Konfliktlösungsprozess eingesetzt, der durch Abwägen von Recht und Unrecht zu faktisch nachvollziehbarer und unbefangener Beurteilung führt.

§ 14. Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt statt und muss wenigstens 6 Wochen früher den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben werden. Die Vollversammlung kann in physischer Präsenz der Vereinsmitglieder, darf aber auch in virtueller Form stattfinden. Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Der elektronische Weg ist zulässig.

Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes;
- b) Die Bestimmung der Mitgliedsgebühr;
- c) Die Änderung der Statuten;
- d) Die Auflösung des Vereines.

Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder vom Leitungsorgan unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagungsordnung bei dem Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Vollversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche weiterhin nur dann beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind, oder zumindest 7 Stimmberechtigte. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen korrespondierende und

Ehrenmitglieder ernannt werden, das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen weiterhin einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als angenommen.

§ 15. Auflösung des Vereins

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als sechs Mitglieder zählt, oder die Auflösung mit Zweidrittel-Mehrheit in einer hierzu eigens bestimmten Vollversammlung beschlossen wird. Im Falle einer freiwilligen Auflösung wird das nach Abwicklung der Geschäfte verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO verwendet. Sofern letzteres erfüllt, wird das verbleibende Vermögen dem Österreichischen Referenzzentrum zur Erfassung und Dokumentation menschlicher Prionenerkrankungen ÖRPE übertragen.

Die vorliegenden Statuten der Österreichischen Vereins „Angehörige für Angehörige von Betroffenen mit Creutzfeldt-Jakob Krankheit und anderen Prionen-Erkrankungen“ wurden in der Vollversammlung am 6. August 2025 einstimmig beschlossen.